

Das Schwergewicht im Rahmen der eigentlichen Finanzkontrolltätigkeit (gemäss Abs. 1) bildet in der Praxis die Kontrolle der Zahlungsanweisungen.⁶⁹ Für BRÖNNIMANN⁷⁰ gestattet allein diese mitschreitende Kontrolle, wirksam zu prüfen. Diese Prioritätensetzung entspricht den von der Regierung 1974 bei der Schaffung des FHG⁷¹ geäusserten Erwartungen, wonach die Finanzkontrolle vor allem mitschreitende Kontrolle auszuüben, die laufenden Anweisungen zu prüfen und eine Kontrolle über die Beanspruchung der Verpflichtungskredite zu führen habe.

Daneben übt sie auch eine Nachkontrolle aus, wobei hier Schwerpunkte gebildet werden müssen. Besondere Beachtung wird grösseren Bauvorhaben des Staates geschenkt. Mit der externen Revision findet eine Arbeitsteilung statt⁷², indem abgesprochen wird, wer beispielsweise welche Bauabrechnung kontrolliert. Einen förmlichen Prüfungsplan erstellt die Finanzkontrolle nicht.⁷³ Nebst den in Abs. 1 aufgezählten Tätigkeiten nimmt Gerold Matt auch Kontrollstellenmandate in Institutionen im Ausland wahr.⁷⁴ Die Lehre weist der Finanzkontrolle ferner die Aufgabe zu, beim Aufbau des internen Kontrollsystems mitzuwirken.⁷⁵

In der Praxis wird mehr als die Hälfte der Arbeitskapazität der Finanzkontrolle durch Tätigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung beansprucht, welche die Regierung ihr nach Art. 35 Abs. 2 zuweist. So erstellt Gerold Matt regelmässig den Landesvoranschlag, kommentiert Budget und Landesrechnung, arbeitet mit bei gewissen Gesetzen und Verordnungen, arbeitet die Regierungsvorlagen für Nachtragskredite aus, und er bereitet im Auftrag der Regierung teilweise die Vorlagen für Verpflichtungskredite und Ergänzungskredite vor. Die grosse Belastung durch solche Finanzverwaltungsaufgaben überrascht nicht: im Antrag betr. die Einrichtung einer Stabsstelle «Finanzen»⁷⁶ ging die Regierung davon aus, dass sich der Stelleninhaber mit den Bereichen Voranschlag, Nachtrags- oder Verpflichtungskredite, Landesrechnung und Finanzplanung beschäftigt. «Dazu kommt

⁶⁹ Befragung, Gerold Matt.

⁷⁰ BRÖNNIMANN, Finanzkontrolle, 30; ders., Revision, 26.

⁷¹ Bericht und Antrag zum FHG, 18, LT Prot 74 II.

⁷² Vgl. ZÜND, 588.

⁷³ Eine formelle Planung der Prüfungstätigkeit – über die Koordination der Arbeiten mit der externen Kontrollstelle hinaus – erscheint zumindest nützlich. Denkbar wäre, jährlich ein detailliertes Revisionsprogramm zu erstellen und dieses der Regierung zu unterbreiten.

⁷⁴ Z. B. im Neutechnikum Buchs und bei der Drogenstation Lerchenheim, Appenzell.

⁷⁵ BUSCHOR, Interne und externe Revision, 68.

⁷⁶ LT Prot 74 II.